

Finanz- und Gebührenordnung (FGO)

Art. 1 Regelungsinhalt

In Ergänzung der Satzung der Deutschen Eislauf-Union e.V. (DEU) regelt die Finanz- und Gebührenordnung (FGO) das Finanzgebahren der DEU, die anfallenden Gebühren, Abgaben und Mitgliedsbeiträge sowie die zu beanspruchenden Vergütungen und Reisekosten.

Art. 2 Vorstand für Finanzen

Der Vorstand für den Geschäftsbereich Finanzen ist für eine einwandfreie Führung der Finanzgeschäfte unter Beachtung der Satzung, der FGO sowie der Beschlüsse dem Präsidium und der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich und hat auf jeder Mitgliederversammlung einen Bericht über die Finanzlage der DEU zu erstatten.

Art. 3 Haushaltsplan

1. Der Vorstand für den Geschäftsbereich Finanzen erstellt jedes Jahr einen Haushaltsplan für das laufende Jahr und einen Etatentwurf für das kommende Jahr, die in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein müssen. Die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und den Etatentwurf obliegt dem Vorstand, der diesen Beschluss dem Präsidium zur Genehmigung vorlegt.
2. Über die Einhaltung des Haushaltsplans hat der Vorstand für den Geschäftsbereich Finanzen dem Präsidium laufend Bericht zu erstatten. Wesentliche Abweichungen vom Haushaltsplan sind dem Präsidium unverzüglich mitzuteilen.
3. Der Vorstand für den Geschäftsbereich Finanzen ist verantwortlich für die Abrechnung der Ausgaben und Zuwendungen des Bundes im Rahmen der Maßnahmen der Jahresplanung und für den außerordentlichen Haushalt. Es überwacht die Verwendung von Mitteln entsprechend der vom Bund erstellten allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze für die Gewährung von Zuwendungen des Bundes sowie der besonderen Bewirtschaftungsgrundsätze und erstellt den Verwendungsnachweis gegenüber dem Zuwender der Mittel.

Art. 4 Finanzverwaltung

1. Der Vorstand für den Geschäftsbereich Finanzen hat das Vermögen der DEU nach kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten.
2. Dem Vorstand für den Geschäftsbereich Finanzen obliegt die Verantwortung für die EDV-Buchführung, aus der alle Finanzvorgänge im Rahmen eines Kontenplans ersichtlich sind.
3. Alle Rechtsgeschäfte, die im Haushalt nicht erfasst sind, muss der Vorstand für den Geschäftsbereich Finanzen genehmigen.
4. Der Zahlungsverkehr erfolgt in der Regel bargeldlos über ein Kreditinstitut. Kassengeschäfte sind auf ein Minimum zu beschränken. Die Kassen der DEU werden im Einvernehmen mit dem Vorstand für den Geschäftsbereich Finanzen

von der Geschäftsstelle geführt. Die Kassenbestände sollen dem jeweiligen Bedarf angepasst sein.

5. Das Präsidium legt auf Vorschlag des Vorstands für den Geschäftsbereich Finanzen die Zeichnungsberechtigungen für die Bankkonten fest. Für alle Zahlungen sind jeweils zwei Unterschriften der Zeichnungsberechtigten erforderlich. Die Zeichnung erfolgt für „sachlich richtig“ und „zur Zahlung angewiesen“.
6. Alle Einnahmen und Ausgaben sind zu belegen. Die Belege sind vom Vorstand für den Geschäftsbereich Finanzen und einem weiteren Vorstandsmitglied abzuzeichnen. Bei Verhinderung eines Mitglieds des Vorstands kann ein Mitglied des Präsidiums ersatzweise das Abzeichnen übernehmen.
7. Alle steuerrechtlichen Angelegenheiten obliegen dem Vorstand für den Geschäftsbereich Finanzen.
8. Der Vorstand für den Geschäftsbereich Finanzen ist für die Arbeit der Geschäftsstelle in finanzieller Hinsicht verantwortlich. Alle Personalangelegenheiten obliegen dem Vorstand.

Art. 5 Jahresabschluss

1. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist unter Zuhilfenahme eines Steuerberaters eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung zum Ende eines Geschäftsjahres zu erstellen, die vom Vorstand für den Geschäftsbereich Finanzen unterschrieben sein muss.
2. Die Rechnungsprüfung wird von den von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfern jeweils nach Abschluss des Geschäftsjahres durchgeführt. Sie hat sich auf den Zahlungsverkehr, die Einhaltung des Haushaltsplans, sowie sonstige Beschlüsse in finanziellen Angelegenheiten zu erstrecken. Die Rechnungsprüfer haben kein Weisungsrecht. Der Vorstand für den Geschäftsbereich Finanzen und die Geschäftsstelle sind verpflichtet, über alle finanziellen Vorgänge den Rechnungsprüfern Auskunft zu erteilen und diesen auf Verlangen Einsicht in alle Unterlagen unter Beachtung von § 14 der Satzung zu gewähren. Über die Rechnungsprüfung ist von den Prüfern eine Niederschrift zu verfassen und zu unterzeichnen.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt die Genehmigung des Jahresabschlusses. Hierzu ist den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Versammlung die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung und die Niederschrift über die Rechnungsprüfung vorzulegen.

Art. 6 Mitgliedsbeiträge

Für die Mitgliedschaft der LEV in der DEU wird ein Jahresbeitrag pro Stimme erhoben. Der Jahresbeitrag wird gemäß der Stimmenanzahl errechnet.

Der Betrag pro Stimme beträgt 360 Euro.

Art. 7 Lizenzgebühr

Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstands über die Höhe der Gebühr für die Läuferlizenz gem. Art. 9a OAB.

Art. 8 Gebühren

1. Der Vorstand legt alle in der Satzung und den Ordnungen nicht geregelten Gebühren in einer Preisliste fest. Soweit eine gesetzliche Mehrwertsteuer zu berücksichtigen ist, wird diese gesondert berechnet. Dasselbe gilt für die Versandkosten. Die Preisliste ist jeweils zum 01. Mai eines Jahres vom Vorstand zu erstellen und über die Homepage der DEU zu veröffentlichen. Die Preisliste kann bei besonderen Umständen kurzfristig geändert werden. Dies ist ebenfalls über die Homepage der DEU zu veröffentlichen und den Mitgliedern in Textform zu übersenden.
2. Die Meldegebühren für nationale Meisterschaften werden in der DEU-Preisliste veröffentlicht und den LEV in Rechnung gestellt.
3. Die Meldegebühren bei Klassenläufen legen die LEV selbst fest.
4. Jeder Läufer, jedes Paar, jedes Team, der/das Medaillen bei EM/WM/OS gewonnen hat, benötigt für die Teilnahme an kommerziellen Veranstaltungen eine Freigabe, andernfalls kann ihnen die „Eligibility“ (Zulassung zum Start bei nationalen und internationalen Wettbewerben und Meisterschaften) aberkannt werden. Diese Freigabe müssen die Läufer / die Paare / das Team bei der DEU vor Beginn der Veranstaltung beantragen. Für die Freigabe wird eine Abgabe in Höhe von 10% der Gage, mindestens jedoch 500,00 Euro pro Läufer, Paar oder Team festgesetzt. Der Vorstand kann eine abweichende Höhe der Abgabe nach Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach unten wie oben festsetzen.

Zum Nachweis der Höhe der Schaulaufgabe ist die getroffene Vereinbarung mit dem kommerziellen Veranstalter vorzulegen. Wird die Vereinbarung nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, setzt der Vorstand die Höhe der Abgabe nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

Die jeweilige Abgabe wird dem Läufer / dem Paar / dem Team von der DEU in Rechnung gestellt. Der Läufer / das Paar / das Team sind zur Zahlung verpflichtet. Sie haften für die Zahlung, soweit der Veranstalter die Abgabe vertraglich nicht übernommen und / oder nicht bezahlt hat.

Art. 9 Vergütungen und Reisekosten

1. Die Mitglieder des Präsidiums können für ihre Tätigkeit eine Vergütung oder die Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Die Vergütung pro Präsidiumsmitglied beträgt bis zu 175,00 Euro monatlich brutto.

Die Höhe der Vergütung und die Höhe der Ehrenamtspauschale werden vom Präsidium festgelegt. Das Präsidium ist insofern von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die Reisekostensätze werden in Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz unter Berücksichtigung der Steuerfreibeträge vom Vorstand festgelegt.

2. Teilnehmer an Versammlungen, Sitzungen, Meisterschaften, Wettbewerben, Lehrgängen und Klassenläufen haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Vergütung und Reisekosten, es sei denn, es ist eine abweichende schriftliche Regelung getroffen.
3. Das Präsidium und die vom Präsidium oder vom Vorstand beauftragten Personen erhalten die während ihrer Tätigkeit entstandenen Reisekosten erstattet, sofern die Dienstreise genehmigt ist.
4. Die Höhe der durch die DEU erstattungsfähigen Reisekosten richtet sich nach der DEU-Reisekostenrichtlinie.

5. Reisekostenabrechnungen sind innerhalb von 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme bei der Geschäftsstelle der DEU einzureichen. Verspätet eingereichte Abrechnungen müssen von der DEU nicht anerkannt und die Reisekosten daraus nicht bezahlt werden.